

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-IfSG Himmelfahrt 2020
Bremen, 19.05.2020

Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs und des Mitführen alkoholischer Getränke

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Am Donnerstag, dem 21.05.2020, ist zwischen 08 Uhr und 22 Uhr Gaststättenbetrieben der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke untersagt.
2. Es ist in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum untersagt, alkoholische Getränke in Bollerwagen, Handkarren oder ähnlichen Vorrichtungen mitzuführen.
3. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in Ziffern 1 bis 2 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern in Höhe von 150 bis 500 Euro geahndet.



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Nord/LB IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 20.05.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 20.05.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis:

Die Anordnungen unter 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Vorgaben des § 9 Absatz 1 Nummer 1 Dritte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Coronaverordnung) vom 12. Mai 2020 für das Gaststättengewerbe, insbesondere die Sitzplatzpflicht (keine Stehplätze), das Thekenverbot und die Bedienpflicht wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird auf das Ansammlungs- und Veranstaltungsverbot gemäß § 6 Absatz 1 Dritte Coronaverordnung.

B e g r ü n d u n g**I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Neuinfektionen in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig

von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen bereits 36 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Der am 21.05.2020 stattfindende gesetzliche Feiertag Christi Himmelfahrt ist alljährlich unter anderem Anlass zur Durchführung des sogenannten Vater- oder Herrentages. Dieser insbesondere von unterschiedlich großen Männergruppen begangene Brauch umfasst unter anderem gemeinsame Spaziergänge, bei welchen die Teilnehmenden teils sehr ausgiebig alkoholische Getränke konsumieren, welche in Bollerwagen und ähnlichen Vorrichtungen mitgeführt werden. Dabei werden oftmals Gaststättenbetriebe als Anlaufpunkt bzw. Ziel der gemeinsamen Unternehmung angesteuert, in welchen der Alkoholkonsum fortgeführt wird. Gaststätten nutzen diesen Feier- und Brauchtumstag unter anderem für auf das Zielpublikum maßgeschneiderte Speise- und Getränkeangebote. Oftmals werden hierbei auch Unterhaltungsprogramme in Form von Livemusik angeboten, um die Gäste zu einem längeren Verweilen anzuregen. Auch abseits des genannten Brauchs ist dieser Tag als Feiertag oftmals Anlass für die genannten gemeinsamen Unternehmungen.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame

Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die vorliegenden Anordnungen ergänzen die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellen im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Einschränkung der Außer-Haus-Bewirtung durch Gaststättenbetriebe jeglicher Art und das unter Ziffer 2 verfügte Mitführverbot in Bollerwagen, Handkarren oder ähnlichen Vorrichtungen an Himmelfahrt dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch die Corona-Pandemie hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Christi Himmelfahrt birgt im Allgemeinen ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten Sammelplätze für Menschengruppen oder für Ansammlungen bilden. Gerade bei gutem Wetter neigen die Menschen aktuell dazu, sich im Freien zu betätigen. Die Möglichkeit, sich in einem Gaststättenbetrieb im Freien bewirten zu lassen, wird besonders an Feiertagen wie Christi Himmelfahrt verhältnismäßig oft in Anspruch genommen. An diesem Feiertag finden erfahrungsgemäß viele Fahrradtouren und Spaziergänge zu solchen Örtlichkeiten statt. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie gilt es mögliche Gefahrenpotenziale weitestgehend zu minimieren.

Ein Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeglicher Art bildet an Feiertagen ein hohes Risiko für die Bildung von Menschenansammlungen, die es aktuell zu vermeiden gilt. Gleichermaßen gilt für den Konsum alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit in Gruppen insbesondere aus Bollerwagen, Handkarren oder ähnlichen Vorrichtungen heraus. Erfahrungsgemäß verbringen entsprechende Gruppen mehrere Stunden zusammen und nutzen Bollerwagen, Handkarren oder ähnlichen Vorrichtungen, um größere Mengen alkoholischer Getränke mitzuführen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im

Rahmen entsprechender Zusammenkünfte – die in der Regel gemäß § 6 Absatz 1 Dritte Coronaverordnung bereits untersagt sind – nicht eingehalten wird.

Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um an Himmelfahrt konkret zu erwartenden Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Das Mitführverbot beschränkt sich auf Bollerwagen, Handkarren oder ähnlichen Vorrichtungen, da hiermit das Mitführen großer Mengen alkoholischer Getränke für eine Vielzahl von Personen ermöglicht wird. Die Maßnahmen stellen auch im Hinblick auf generelle Ausschank-, Verkaufs- und Konsumverbote das mildere Mittel dar. Die Verfügung ist zudem zeitlich begrenzt.

Daher stellen die in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Maßnahmen verhältnismäßige Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Verstöße gegen die in Ziffern 1 und 2 getroffenen Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen die Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 20.05.2020 als Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Papencord